

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden sowie alle weiteren angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und Hinweistafeln, die sich auf das Naturschutzgebiet beziehen,
- b) die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c) die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
- d) die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwermetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
- e) die Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
- f) das Bepflanzen von Gewässerufern auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
- g) das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Landesforstverwaltung werden im Forsteinrichtungswerk festgelegt.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziffer 4 bzw. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 05.06.1992

- 507.22221 BR 105 -

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel  
Regierungsvizepräsident

## 62.

### Verordnung vom 02.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1979 und Nr. 17 vom 01.09.1979) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ in der Gemeinde Leiferde, Samtgemeinde Meinersen, und der Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ liegt etwa 1 km östlich der Ortschaft Leiferde im Naturraum Obere Allerniederung. Es ist ein Niedermoorgebiet im Bereich der grundwassernahen Geest. Seine Entstehung geht auf die letzte Eiszeit zurück, während der starke Winde feines Bodenmaterial aus einem flachen Becken ausbliesen und an den Rändern als Dünen ablagerten. Die ursprüngliche Geländegestalt ist noch weitgehend erhalten. Hierin und in dem mosaikartigen Nebeneinander der nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Biotoptypen zeigen sich die besondere Eigenart und die Vielfalt dieses Gebietes:

- Besenheide mit einzelnen Kiefern auf welligen Dünen;
- nährstoffreiche Stillgewässer mit Röhrlichzonen;
- Kleinstmoore (Schlatts) mit Schnabelseggenriedern, Torfmooschwingrasen und -verlandungszonen, letztere mit Wollgras;
- großflächige feuchte bis frische Grünlandbereiche;
- Erlenbruch- und Mischwaldgesellschaften. Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ ist ein bedeutendes Rast- und Brutgebiet seltener und schutzbedürftiger Vogelarten. Es ist darüber hinaus für die Wissenschaft sowie für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das „Viehmoor“ als Rückzugsgebiet zahlreicher, insbesondere an Dünen, Niedermoores und allgemein an Feuchtgebiete gebundener, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Hierbei kommen der Erhaltung der Geländegestalt und dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 302 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzge-

bietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gewässer und Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Unterabsatzes Buchstabe g) wird durch ein Komma ersetzt;

danach wird folgender, mit dem Buchstaben h) bezeichneter Unterabsatz eingefügt:

h) das Verlassen der Wege zum Zwecke des Schlittschuhlaufens sowie das Schlittschuhlaufen auf eigene Gefahr; die obere Naturschutzbehörde kann die Zulässigkeit des Schlittschuhlaufens auf zwei Teiche beschränken, wenn die Gewährleistung des Schutzzwecks dies erfordert.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 4 und Anzeigepflicht nach § 5 Buchstabe b) dieser Verordnung.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 02.05.2000

Az. 503.22221 BR 018

Frank e  
Regierungsvizepräsident

Kartematerial im Anhang

63.

**Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal" Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26.07.1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 15.08.1985 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“,  
Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau,  
Landkreis Northeim vom 26. 07.1985**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Husumer Tal“, Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau im Lankeis Northeim, wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“ hat eine Größe von ca. 123 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Northeim, bei der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung des Hammenstedter Bachtals mit seinen charakteristischen Landschaftsformen wie Bachlauf, Stillgewässer, Verlandungsgebiete, Feuchtgrünland, Bruchwald, Talrand mit naturnahen Wäldern, Grünland.

(2) Der besondere Schutzzweck gilt den an diese Lebensräume gebundenen und in ihrem Bestand teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten einschl. deren Gesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten: